

Stiftungssatzung – Muster

Präambel

- Optional -

§ 1 Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen(Name der Stiftung) und hat ihren Sitz in (Wohnort des Stifters/der Stifterin oder Berlin als Sitz des Treuhänders).
2. Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung der „NABU-Stiftung Nationales Naturerbe“ mit dem Sitz in Berlin und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Zwecke

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.
2. Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch
3. Die Stiftung kann ihren Zweck gemäß § 58 Nr. 1 AO auch durch Zuwendungen an die „NABU-Stiftung Nationales Naturerbe“ verwirklichen mit der Auflage, die Zuwendung ausschließlich im Sinne der Zwecke von § 2 Abs. 1 verwenden zu dürfen. Ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung besteht jedoch nicht.

§ 3 Stiftungsvermögen und Stiftungsmittel

1. Die Stiftung ist mit einem Anfangsvermögen von Euro ausgestattet. Dem Stiftungsvermögen wachsen evtl. weitere Zuwendungen des Stifters/der Stifterin oder Dritter, die hierfür bestimmt sind, zu.
2. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundvermögens bestimmt sind.
3. Das Stiftungsvermögen ist der Stiftung grundsätzlich in seinem Wert zu erhalten. Mit der Zustimmung des Stifters/der Stifterin können Teile des Vermögens im Sinne des Stiftungszwecks verwendet werden, sofern dadurch der dauerhafte Fortbestand der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Stiftung verfolgt ihre Zwecke selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO. Darüber hinaus verfolgt die Stiftung ihre Zwecke auch durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO.

§ 5 Stiftungsvorstand

1. Die Stiftung hat ein Gremium, den Stiftungsvorstand.
2. Der Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich tätig und hat lediglich Anspruch auf Ersatz der ihm im Rahmen der Tätigkeit für die Stiftung entstehenden Auslagen.
3. Der Stiftungsvorstand besteht bei Gründung der Stiftung aus (*Name des Stifters/der Stifterin*).
4. Legt der Stifter/die Stifterin das Vorstandsamt nieder oder verstirbt, so bestellt der Vorstand der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe einen Nachfolger.
5. Die Abberufung eines vom Vorstand der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe berufenen Stiftungsvorstandes ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich.

§ 6 Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstands

1. Der Stiftungsvorstand entscheidet über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn der Stiftungsvorstand damit gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen würde.
2. Der Stiftungsvorstand entscheidet über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung, die Umwandlung der Stiftung in eine selbständige Stiftung sowie die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung. Zu Lebzeiten des Stifters/der Stifterin bedürfen diese Entscheidungen seiner/ihrer Zustimmung.

§ 7 Treuhandverwaltung

1. Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er setzt die Beschlüsse des Stiftungsvorstands gemäß § 6 Abs. 1 um.
2. Der Treuhänder legt dem Stiftungsvorstand auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.
3. Der Treuhänder belastet die Stiftung für seine Verwaltungsleistungen mit den hierfür entstandenen Kosten. Vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden nach vorheriger Rücksprache mit dem Vorstand gesondert abgerechnet.

§ 8 Satzungsänderung, Zweckänderung

1. Beschlüsse des Stiftungsvorstandes über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung, die Umwandlung der Stiftung in eine selbständige Stiftung sowie die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Zustimmung der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe. Die Steuerbegünstigung der Stiftung darf hierdurch nicht gefährdet werden.

§ 9 Haftung, Auflösung

1. Für Verpflichtungen aus der Tätigkeit der Stiftung haftet alleine das Stiftungsvermögen.

2. Eine Auflösung der Stiftung ist möglich. Eine Zusammenlegung der Stiftung mit anderen gemeinnützigen Körperschaften sowie die Umwandlung der Stiftung in eine selbständige Stiftung sind möglich, sofern diese die gemeinnützigen Zwecke nach § 2 dieser Satzung verfolgen.
3. Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die NABU-Stiftung Nationales Naturerbe, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
4. Verliert der Treuhänder seine rechtliche Selbständigkeit, kann der Stiftungsvorstand zur Erhaltung der Stiftung einen anderen Treuhänder bestimmen. Kann für den Treuhänder kein Nachfolger gefunden werden, ist das Stiftungsvermögen ausschließlich für den Zweck des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder zu verwenden.

§ 10 Stifter, Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch(Name des Stifters) als Stifter am (Datum) beschlossen.
